



1. Initiativbegehren «Für eine gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen»

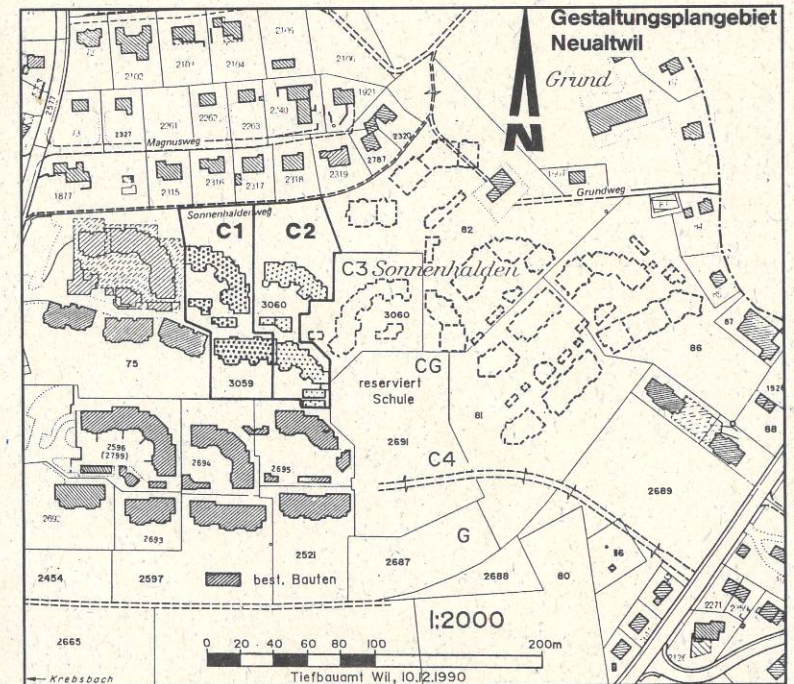
Eingereicht am 23. Mai 1990 — Mit Parlamentsbeschluss vom 7. März 1991 zur Ablehnung empfohlen

2. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 3. September 1982

Parlamentsbeschluss vom 7. März 1991 — Obligatorisches Referendum

3. Errichtung eines Baurechtes im Gebiet C1 in Neualtwil

Parlamentsbeschluss vom 7. März 1991 — Fakultatives Referendum



Zum Inhalt

- Erläuternder Bericht des Stadtrates
zu den drei Abstimmungsvorlagen Seite 1
- Bericht und Antrag des Stadtrates
an das Gemeindeparlament betreffend
Stellungnahme zum Initiativbegehren
«Für eine gemeinsame Erziehung
von Knaben und Mädchen» Seite 5
- Bericht und Antrag des Stadtrates
an das Gemeindeparlament betreffend
Teilrevision der Gemeindeordnung vom
3. September 1982 Seite 9
 - Revisionsentwurf Seite 14
 - Übersicht über die Finanzkompetenzen
gemäss Revisionsentwurf Seite 22
- Bericht und Antrag des Stadtrates
an das Gemeindeparlament betreffend
Errichtung eines Baurechtes im Gebiet C1
in Neualtwil mit 4680 m² Wohnbauland
zugunsten der Genossenschaft Neualtwil Seite 24
 - Baurechtsvertrag (öffentliche Urkunde) Seite 28

**Stimmausweis und Stimmzettel werden Ihnen adressiert
durch die Post zugestellt.**

Erläuternder Bericht des Stadtrates zu den drei Abstimmungsvorlagen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind eingeladen, am Abstimmungswochenende vom 2. Juni 1991 über die folgenden drei kommunalen Sachvorlagen an der Urne zu entscheiden:

① Initiativbegehren «Für eine gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen»

Ein Initiativkomitee verlangt die Ergänzung der Wiler Gemeindeordnung mit einem Art. 49 bis. Kern dieser neuen Bestimmung ist, dass die Stadt Wil Schulgelder und Unterstützungsbeiträge an private Schulen nur noch dann leisten darf, wenn diese Knaben und Mädchen in gleicher Weise offen stehen. 1573 stimmberechtigte WilerInnen unterstützen das Initiativbegehren.

② Teilrevision der Gemeindeordnung vom 3. September 1982

Die Wiler Gemeindeordnung, das Grundgesetz unserer Stadt, wird in diesem Jahr neun Jahre alt. Seit ihrem Erlass haben sich die Verhältnisse in mancherlei Hinsicht gewandelt. Der Stadtrat hat daher – aus eigenem Antrieb sowie gestützt durch einen parlamentarischen Vorstoss – die geltende Gemeindeordnung auf ihre Aktualität und Zweckmässigkeit überprüft. Einige Artikel sollen geändert werden. Eine Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum, muss also zwingend der Bürgerschaft zum Entscheid an der Urne unterbreitet werden.

③ Errichtung eines Baurechtes im Gebiet C1 in Neualtwil

Am 7. März 1991 stimmte das Gemeindeparlament dem Antrag des Stadtrates betreffend Errichtung eines Baurechtes im Gebiet C1 in Neualtwil mit 4 680 m² Wohnbauland zugunsten der Genossenschaft Neualtwil mit grossem Mehr zu. Der amtliche Verkehrswert des Grundstücks ist Fr. 930 000.–. Veräusserungen von Grundstücken – dazu gehört auch das vorstehende Baurecht – unterstehen dem fakultativen Referendum, wenn der amtliche Verkehrswert über Fr. 350 000.– bis Fr. 2 000 000.– beträgt. Innert der Referendumsfrist haben 934 stimmberechtigte BürgerInnen verlangt, dass über die Erteilung des Baurechtes an der Urne abgestimmt werden soll.

Alle drei Abstimmungsvorlagen führten zu engagierten Diskussionen im Gemeindeparlament. Sie finden nachstehend zu jeder Vorlage eine Kurzfassung. Jene StimmbürgerInnen, welche sich für ausführlichere Informationen interessieren, verweisen wir zusätzlich auf die Berichte und Anträge des Stadtrates an das Gemeindeparlament. Sie sind mit Ausnahme der bereinigten Revisionsvorlage zur Gemeindeordnung auf Seite 14 ff. in unveränderter Form ebenfalls in dieser Abstimmungsbroschüre abgedruckt.

INITIATIVBEGEHREN «FÜR EINE GEMEINSAME ERZIEHUNG VON KNABEN UND MÄDCHEN»

1. Was will die Initiative?

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung wollen die Initianten erreichen, dass das Frauenkloster St. Katharina die von ihr geführte Mädchensekundarschule auch für Knaben öffnet. Andernfalls soll die Stadt Wil an diese Schule keine Schulgelder mehr leisten.

Die Initiative wird damit begründet, dass der Besuch der privaten Mädchensekundarschule St. Katharina durch eine grosse Mehrheit der Wiler Mädchen zu einer krassen Untervertretung der Mädchen in der öffentlichen Sekundarschule Sonnenhof führe.

Die Initianten stufen geschlechtergetrennte Schulen negativ ein. Sie möchten daher die Mädchensekundarschule St. Katharina zum aktuellen Anlass nehmen, über eine Revision der Wiler Gemeindeordnung generell eine gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen an den Wiler Schulen sowie überall dort zu verlangen, wo die Stadt mitbeteiligt ist.

2. Empfehlung auf Ablehnung des Initiativbegehrens

In Übereinstimmung mit dem Schulrat hat der Stadtrat dem Gemeindeparlament beantragt, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und der Bürgerschaft die Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Folgende Gründe sind für ihn dabei massgebend:

- a) Auch Schul- und Stadtrat erachten gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen heute als üblich, obwohl diese in der heutigen pädagogischen Diskussion nicht unbestritten ist. Die Mädchensekundarschule St. Katharina ist hingegen ein Sonderfall.
- b) Die Mädchensekundarschule St. Katharina ist eine aus langjähriger Geschichte und Tradition herausgewachsene schulische Institution, die gut funktioniert und alljährlich von vielen Eltern mit ihren Töchtern freiwillig gewählt wird.
- c) Das Frauenkloster St. Katharina verfügt mit ihrer sogenannten «Konstitution» über ein Grundgesetz, das die Führung einer Töchterschule seit Jahrzehnten festschreibt. Diese selbstgewählte und von der ganzen Schwesterngemeinschaft mitgetragene weltliche Aufgabe kann und darf nicht einfach auf dem Weg einer Initiative mit Zwang unterbunden werden. Diese Einsicht setzt Achtung und Toleranz gegenüber dem Kloster voraus.
- d) Die Eröffnung der Oberstufe Lindenhof im Jahr 1994 wird nach Ansicht von Schul- und Stadtrat dazu führen, dass vermehrt Sekundarschülerinnen die Sekundarschule in ihrem Schulquartier besuchen werden. Hinzu kommt die Frage, wie lange das Frauenkloster noch über die erforderlichen personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der von ihr gewählten schulischen Aufgabe verfügen wird. Vor diesem Hintergrund wollen Schul- und Stadtrat der Zeit Raum lassen.

- e) Das Frauenkloster St. Katharina und die Stadt Wil sind über lange Zeit einen guten Weg in gegenseitigem Wohlwollen und grosser gegenseitiger Achtung gegangen. Diese Zusammenarbeit hat für die Stadt viele Früchte getragen.

3. Grosse Mehrheit im Gemeindeparlament zugunsten der Mädchensekundarschule St. Katharina

Das Gemeindeparlament stimmte dem Antrag auf Ablehnung der Initiative und Verzicht auf einen Gegenvorschlag mit grossem Mehr zu. Es folgte damit mehrheitlich den Argumenten von Schul- und Stadtrat.

Die vorberatende Kommission brachte ihre Stellungnahme zuhanden des Parlamentes zusammengefasst in drei Punkten zum Ausdruck:

- Die Kommission will und kann die pädagogische Streitfrage «Koedukation Ja oder Nein» nicht beantworten, weil die Antwort je nach Optik verschieden ausfallen wird.
- Seit Jahrzehnten ist die Untervertretung der Mädchen in der Sekundarschule Sonnenhof relativ konstant. Die Wahl des heutigen Zeitpunktes für eine sehr plötzliche und radikale Veränderung der Situation erscheint der Kommission daher als konstruiert.
- Die Kommission erachtet die Initiative nicht als angemessenes Mittel, um ein pädagogisches Ziel zu erreichen.

Die FDP-Fraktion wies zudem auf die räumlichen und finanziellen Probleme hin, welche mit einer Annahme der Initiative für den städtischen Schulbereich verbunden wären.

Aus Kreisen von SP und prowil traten Gemeinderäte für die Anliegen der Initiative ein. Heute würden von einer grossen Mehrheit Klassen mit gemischten Geschlechtern gewünscht; denn Koedukation sei ein pädagogisches Anliegen, eine Herausforderung an die Lehrer, an das Schulsystem und an die Behörde, die gleichwertige Erziehung zu fördern. Das Ziel einer gleichberechtigten Gesellschaft könne nur mit einer umfassenden Koedukation erreicht werden. Die dreijährige «Schonzeit» für die Mädchen in der Mädchensekundarschule St. Katharina wurde in Frage gestellt.

4. Annahme des Initiativbegehrens hat tiefgreifende Folgen für Stadt und Frauenkloster

Was geschieht, wenn die Initiative angenommen wird? Die Stadt müsste den Schulvertrag mit dem Frauenkloster St. Katharina kündigen. Das Kloster wird auch in Zukunft keine koeduzierte Schule führen. Es ergeben sich somit zwei Varianten. Entweder stellt das Kloster nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist von fünf Schuljahren die Schulräume der Stadt mietweise zur Verfügung, oder es erfüllt in diesen Räumen auch weiterhin eine selbstgewählte Aufgabe, die das Kloster vorerst noch neu definieren müsste. Kann die Stadt die Schulräume des Klosters nicht mehr für die öffentliche Schule nutzen, müsste Raumersatz in Investitionshöhe von rund 10 bis 12 Mio. Franken geschaffen werden.

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG VOM 3. SEPTEMBER 1982

1. Warum eine Teilrevision?

Unsere heutige Gemeindeordnung wurde im Jahr 1982 erlassen und auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt. Damit verbunden war eine fundamentale Strukturveränderung, indem von der Bürgerversammlung Abschied genommen und die Politische Gemeinde neu mit Parlament und inkorporierter Schulgemeinde organisiert wurde.

Weil die Gemeindeordnung in wesentlichem Masse das politische Geschehen in unserer Stadt bestimmt, ist es notwendig, dass sie in gewissen Zeitabständen auf ihre Übereinstimmung mit dem Zeitgeist und auf ihre praktische Tauglichkeit überprüft wird. Zudem konnten während rund sechs Jahren Erfahrungen mit der neuen Organisationsform gesammelt werden.

Um die Anliegen der Bürgerschaft bei einer Revision der Gemeindeordnung möglichst weitgehend zu berücksichtigen, führte der Stadtrat eine öffentliche Vernehmlassung durch. In Zusammenarbeit mit einer überparteilichen Arbeitsgruppe überprüfte er sämtliche Artikel der Gemeindeordnung und wertete die eingetroffenen Vernehmlassungen aus. Ergebnis: Die neue Gemeindeordnung hat sich in den wesentlichen Teilen bewährt. An der Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament und inkorporierter Schulgemeinde soll festgehalten werden.

Nachdem sich in den Schlüsselbereichen keine Veränderung der Gemeindeordnung aufdrängt, kann diese im Rahmen einer Teilrevision punktuell den Erfordernissen der heutigen Zeit angepasst werden.

2. Wo liegen die Revisionsschwerpunkte?

Das Schwergewicht der beantragten Teilrevision liegt bei der Erweiterung des Handlungsspielraums von Parlament und Stadtrat, ohne die Eingriffsmöglichkeiten der Bürgerschaft im Bedarfsfall zu schmälern. So wurden mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen die seit dem Erlass der Gemeindeordnung im Jahr 1982 eingetretene Teuerung ausgeglichen und darüber hinaus die Grundlage für raschere Entscheidungen geschaffen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass eine verbesserte Entscheidungsfähigkeit von Stadtrat und Parlament angesichts der wachsenden Aufgabenfülle not tut. Als Gegengewicht zu den erhöhten Finanzkompetenzen von Stadtrat und Parlament wurde eine weitreichende Regelung für die dem fakultativen Referendum unterstehenden Kreditbeträge getroffen. Gleichzeitig wurde die Schwelle zur Ergreifung des Referendums mit einem gleichbleibenden Quorum von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten weiterhin niedrig gehalten.

Mit einer betragsmässigen Erhöhung der Grundstückskompetenzen soll die Handlungsfähigkeit von Parlament und Stadtrat in einem heute besonders wichtigen und der Behörde oft unüberwindliche Probleme bereitenden Aufgabenbereich der Stadt verbessert werden. Neu wird überdies die Bildung einer ständigen parlamentarischen Liegenschaftenkommission vorgeschlagen, welche über Grundstücksgeschäfte bis zu einer angemessenen Betragshöhe rasch und unter Wahrung der notwendigen Diskretion entscheiden kann.

Der Stadtrat beantragte dem Gemeindeparlament im weitem die zusätzliche Aufnahme des St. Galler Tagblattes als amtliches Publikationsorgan. Ebenfalls sollen inskünftig aus Gründen der Gewaltentrennung die Mitglieder des Schulrates nicht mehr ins Gemeindeparlament gewählt werden können. Eine Anzahl weiterer kleinerer Änderungsbegehren rundet das Teilrevisionspaket des Stadtrates ab. Wir verweisen Sie dazu auf die in dieser Abstimmungsbroschüre veröffentlichte Revisionsvorlage.

An folgenden Regelungen will der Stadtrat ausdrücklich gemäss geltender Ordnung festhalten:

- der Schulrat soll weiterhin vom Volk gewählt werden,
- das Gemeindeparlament soll auch inskünftig aus vierzig Gemeinderäten bestehen,
- der Stadtrat soll sich nach wie vor aus sieben Ratsmitgliedern zusammensetzen, wobei auf dem Budgetweg ein drittes Vollamt sowie eine bedarfsweise Erhöhung des Beschäftigungsgrades der nebenamtlichen Stadträte beabsichtigt ist,
- die Wahlkompetenz für Abordnungen der Stadt Wil in staatliche Kommissionen und privatrechtliche Organisationen soll auch in Zukunft dem Stadtrat vorbehalten bleiben.

3. Zu den Beratungen im Gemeindeparlament

Das Gemeindeparlament stimmte der vom Stadtrat beantragten Teilrevision unter Berücksichtigung folgender Änderungen ohne Gegenstimme zu:

- Auf Antrag der vorberatenden Kommission zu Artikel 5 «Amtliche Publikationsorgane» stimmte eine Mehrheit des Parlamentes dem Verzicht auf die beantragte zusätzliche Aufnahme des St. Galler Tagblattes als amtliches Publikationsorgan zu. Damit soll die heutige Lösung mit den amtlichen Publikationsorganen «Neues Wiler Tagblatt» und «Wiler Zeitung» weiterhin Bestand haben.
- Zwei Anträge der vorberatenden Kommission fanden die einstimmige Billigung des Gemeindeparlamentes, nämlich den in Artikel 49 Absatz 2 lit. b enthaltenen Begriff «Lehrer» im Sinne einer geschlechtsneutraleren Formulierung durch «Lehrkräfte» zu ersetzen sowie Art. 50 Absatz 2 «Sie (die Schulordnung) kann Vorschriften über das Verhalten des Schülers ausserhalb der Schule enthalten, soweit es Erziehungsauftrag oder Betrieb der Schule erfordern», ersatzlos zu streichen, weil der genau gleiche Text bereits im kantonalen Volksschulgesetz enthalten ist.
- Ein Antrag aus Kreisen von prowil, neben sämtlichen männlichen Schreibweisen in der Gemeindeordnung auch die weibliche Sprachform zu verwenden, löste im Gemeindeparlament längere Diskussionen aus. Schliesslich fand ein Kompromissvorschlag eine deutliche Mehrheit, welcher zur folgenden Ergänzung von Artikel 1 der Gemeindeordnung durch einen neuen Absatz 2 führte: «Ist in Erlassen der Politischen Gemeinde Wil für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen».

Im Rahmen der Beratungen über die Teilrevisionsvorlage wurden verschiedene Anträge aus der Ratsmitte mit deutlichen Mehrheiten abgelehnt:

- In Artikel 5 «amtliche Publikationsorgane» wurde die Aufnahme sämtlicher in Wil ansässigen Zeitungen (Neues Wiler Tagblatt / Wiler Zeitung / St. Galler Tagblatt / Wiler Nachrichten / Otschweizer Woche) gefordert.
- Mit dem Hinweis, dass das Interesse der StimmbürgerInnen an einer Volkswahl des Schulrates sehr gering sei und sich bei einer Wahl durch das Parlament eher Amtsträger finden liessen, wurde neu die Wahl des Schulrates durch das Gemeindeparlament beantragt.
- Die Erhöhung des für das Zustandekommen eines Referendums erforderlichen Quorums von zurzeit einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten auf neu einen Zehntel (analog der Lösung bei der Initiative) fand ebenfalls keine Zustimmung.
- Zu ausgedehnten Diskussionen im Parlament führte der Antrag, die Anzahl Stadträte in Verbindung mit einer Verwaltungsreorganisation von heute sieben auf neu fünf (drei Vollämter / zwei Halbämter) zu reduzieren. Diese Forderung wurde mit dem heutigen Informations- und Zeitnotstand der Exekutivmitglieder und mit dem Bestreben nach vermehrter Sachkompetenz, mehr Präsenz und einem stadt-rätlichen Kollegium mit mehr Führungsstärke begründet.

Das vorgetragene Anliegen fand im Parlament in bezug auf die grundlegenden Ziele Unterstützung, hingegen wurde der geforderte Weg zur Zielerreichung abgelehnt. Die FDP-Fraktion trat für fünf vollamtliche Stadträte ein. Andere Ratsmitglieder befürchteten, dass bei Vollämtern beträchtliche Kreise der Bevölkerung (z. B. Selbständigerwerbende) von einer Mitwirkung in der Exekutive ausgeschlossen blieben. Zudem bestehe dann die Tendenz, die Exekutive vornehmlich aus Leuten der Verwaltung zusammenzusetzen, was aus der Sicht der Gewaltentrennung unerwünscht sei. Diese Meinungsäusserungen und die Argumentationen des Stadtrates in seinem Bericht und Antrag an das Gemeindeparlament fanden schliesslich eine deutliche Mehrheit, zugunsten einer 7köpfigen Exekutive mit voll- und nebenamtlichen Mitgliedern.

ERRICHTUNG EINES BAURECHTES IM GEBIET C1 IN NEUALTWIL

1. Geordnetes und koordiniertes Bauvorgehen

Der Stadtrat misst einem geordneten und koordinierten Bauvorgehen im Gebiet Neualtwil grosse Bedeutung zu. Bis heute sind dort 188 Wohnungen gebaut, 312 weitere können gemäss Gestaltungsplan noch realisiert werden.

Die Gebiete C1, C2, C3, CG und C4 sind bis heute Eigentum der Politischen Gemeinde.

Für das Gebiet C1 beantragte der Stadtrat ein Baurecht an die Genossenschaft Neualtwil. Gegen diesen Antrag, vom Gemeindeparlament grossmehrheitlich gutgeheissen, kam das Referendum zustande.

C2 wurde an das Baukonsortium Neualtwil II verkauft. Dieser Verkauf war insofern ein Sonderfall, als das gleiche Konsortium der Stadt den Kauf einer wertvollen Parzelle im Westquartier ermöglichte, als Landreserve für eine allfällige Quartierprimarschule. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum nicht ergriffen.

C3 ist ebenfalls Wohngebiet: ob dieses später einmal im Baurecht abgegeben oder verkauft wird, darüber hat sich der Stadtrat noch nicht festgelegt.

Die Gebiete CG und C4 sind im Gestaltungsplan als Baulandreserve enthalten für eine allfällige Quartierprimarschule. (Gebiete vgl. Planskizze auf Seite 25 beim Bericht und Antrag betreffend Errichtung eines Baurechtes).

2. Warum die Errichtung eines Baurechtes?

Mit der Errichtung eines Baurechtes auf C1 unterstreicht der Stadtrat seine schon mehrfach geäußerte Absicht, öffentliches Bauland nicht mehr zu verkaufen, sondern wenn immer möglich nur noch im Baurecht abzugeben.

Mit der Gewährung eines Baurechtes an die Genossenschaft Neualtwil will der Stadtrat den genossenschaftlichen Wohnungsbau fördern.

Wohneigentum zur Selbstnutzung ist der vorrangige Grundgedanke der Genossenschaft Neualtwil.

Diese Zielsetzung ist für Bund, Kantone und Gemeinden zu einem wichtigen politischen Anliegen geworden.

Der Stadtrat hat zusammen mit einer Kerngruppe der Genossenschaft und einem kompetenten Fachmann, Dr. iur. Rudolf Stüdeli, Fürsprecher, bis vor kurzem Direktor der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, für Neualtwil ein Modell entwickelt, das in manchen Teilen Neuland betritt.

Die vorberatende Kommission des Gemeindeparlamentes hat dieses Modell sehr sorgfältig «auf Herz und Nieren» geprüft. Sie hat in der Folge dem Parlament einstimmig beantragt, dem Antrag auf Errichtung dieses Baurechtes zuzustimmen. Das Parlament ist an der Sitzung vom 7. März 1991 mit grossem Mehr diesem Antrag gefolgt, nachdem der Präsident der vorberatenden Kommission, Gemeinderat Karl Mosimann, in einem umfassenden Exposé dem Parlament die Vorlage verständlich gemacht hat.

Das vorliegende genossenschaftliche Wohnbaumodell ist kein sozialer Wohnungsbau.

Im Parlament wurde denn auch bemängelt, dass man besser getan hätte, den sozialen Wohnungsbau zu fördern.

Der Stadtrat ist bereit, auch in diesem Sektor aktiv zu werden, sobald Interessenten aus der Bürgerschaft sich für dieses Anliegen engagieren. Dies ist aber bis heute noch nicht der Fall gewesen.

Hingegen haben sich Mitbürger aus dem Mittelstand um Wohneigentum bemüht. Ihrem berechtigten Anliegen haben wir unter Berücksichtigung aller öffentlichen Interessen mit dieser Vorlage zu entsprechen versucht.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass auch diese Förderungsmassnahme ein Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Es geht darum, Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus allen sozialen Schichten ein Verbleiben in unserer Stadt erleichtern zu helfen, wenn sie als Eigentümer in einer eigenen Wohnung leben möchten.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie ein, die Ausführungen des Stadtrates in den beigelegten Gutachten an das Gemeindeparlament zu studieren.

Wir freuen uns, wenn Sie aufgrund Ihres Studiums die beiden Parlamentsbeschlüsse vom 7. März 1991 betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung und Baurecht zugunsten der Genossenschaft Neualtwil unterstützen sowie der Empfehlung auf Ablehnung der Initiative «Für eine gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen» Folge leisten können.

Wil, 17. April 1991

Im Namen des Stadtrates

Hans Wechsler
Stadtammann

Christoph Häne
Stadtschreiber

Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament

betreffend

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 3. September 1982

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Acht Jahre sind es her, seit die Wiler Stimmberechtigten an der Bürgerversammlung vom 3. September 1982 der neuen Wiler Gemeindeordnung mit Gemeindeparlament und inkorporierter Schulgemeinde zustimmten. Diese Gemeindeordnung findet heute noch Anwendung. Sie hat sich über Jahre bewährt und soll daher in ihren Grundstrukturen auch in Zukunft weiterbestehen.

Ungeachtet dieser grundsätzlich positiven Erfahrung soll die Gemeindeordnung als wichtigste gesetzliche Grundlage unserer Stadt von Zeit zu Zeit auf ihre Aktualität und Zweckmässigkeit überprüft werden. Wo notwendig, ist sie neuen Erfordernissen anzupassen. Der Stadtrat hat diese periodisch notwendige Überprüfung vorgenommen. Wir beantragen Ihnen, unsere Gemeindeordnung gestützt auf Artikel 8 lit. a GO in einigen Punkten zu ändern.

Dieses Geschäft untersteht dem obligatorischen Referendum. Es muss daher im Gemeindeparlament in zwei Lesungen beraten werden. Der Stadtrat beabsichtigt, die Urnenabstimmung über die Teilrevision der Gemeindeordnung am 2. Juni 1991 durchzuführen. Sofern die Wiler Stimmberechtigten den Revisionsbeschluss des Gemeindeparlamentes bestätigen, sollen die geänderten Bestimmungen nach erfolgter Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen sofort angewendet werden.

DIE GEMEINDEORDNUNG – DAS GRUNDGESETZ UNSERER STADT

Die Gemeindeordnung bestimmt in wesentlichem Masse das politische Geschehen in unserer Stadt. Sie legt die Rechte und Pflichten von Bürgerschaft, Gemeindeparlament, Stadtrat und Schulrat fest und schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine effiziente und leistungsfähige Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und weiterer übergeordneter Gesetze müssen bei der Ausgestaltung der Gemeindeordnung eingehalten werden. Aufgabe der Gemeindeordnung ist daher in erster Linie, den ihr vom Gesetz eingeräumten Freiraum sinnvoll und zweckmässig auszufüllen.

DIE GEMEINDEORDNUNG IM WANDEL DER ZEIT

Jede Gemeindeordnung ist Ausdruck ihrer Entstehungszeit. Es ist daher notwendig, dass sie in gewissen Zeitabständen auf ihre Übereinstimmung mit dem Zeitgeist und auf ihre praktische Tauglichkeit überprüft wird. Unsere Gemeindeordnung wurde im Jahr 1982 erlassen und auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt:

- Hat sich die neue Gemeindeorganisation seither bewährt?
- Wünscht die Bürgerschaft eine Änderung der Gemeindeordnung in bestimmten Bereichen?
- Bestehen aufgrund der Erfahrungen der Behörden im Umgang mit der Gemeindeordnung irgendwelche Anpassungsbedürfnisse?
- Welchen Einfluss hatte die Teuerung auf die Finanzkompetenzen seit Erlass der Gemeindeordnung?
- Haben sich in den letzten Jahren gesetzliche Grundlagen verändert, welche Bestimmungen der Gemeindeordnung in der heutigen Form nicht mehr zulassen?

Diese Fragen beschäftigten den Stadtrat bei der Überprüfung der Gemeindeordnung. Zusätzlich lag ihm ein von Anton Vinsens (freie Liste) am 3. März 1988 eingereichtes Postulat vor, welches ebenfalls die Prüfung einer Teilrevision der Gemeindeordnung fordert.

AM PULS DER BÜRGERSCHAFT

Verschiedene der oben erwähnten Fragen lassen sich aufgrund von Erfahrungen des Stadt- und Schulrates bei seiner täglichen politischen Arbeit in den vergangenen Jahren beantworten. In einen Revisionsvorschlag dürfen aber nicht nur die Bedürfnisse der Behörden einfließen; besonders wichtig sind auch die Anliegen der Bürgerschaft.

Um die Anliegen der Bürgerschaft bei einer Teilrevision der Gemeindeordnung möglichst weitgehend zu berücksichtigen, wählte der Stadtrat ein zweistufiges Vernehmlassungsverfahren:

Stufe 1:

Vom Februar bis April 1990 hatte im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung jedermann die Möglichkeit, seine Revisionswünsche bekanntzugeben. An der Vernehmlassung beteiligten sich die CVP, die CSP, die FDP, die SP, prowil, die Autopartei, der LdU, der Schulrat sowie ein Bürger unserer Stadt.

Stufe 2:

Anschliessend wurde eine überparteiliche Arbeitsgruppe mit Vertretern aller im Gemeindeparlament einsitzenden politischen Gruppierungen sowie von Stadtrat und

Schulrat gebildet. Diese übernahm die Aufgabe, unter Einbezug aller eingereichten Vernehmlassungen einen Vorschlag für eine Teilrevision der Gemeindeordnung zuhanden des Stadtrates auszuarbeiten.

Die nachstehend beantragte Teilrevision der Gemeindeordnung fand die Zustimmung sowohl der überparteilichen Arbeitsgruppe als auch des Stadtrates.

ZUR BEANTRAGTEN TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG

Stadtrat und Arbeitsgruppe haben sämtliche Artikel der bestehenden Gemeindeordnung überprüft. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass sich die neue Gemeindeordnung in den wesentlichen Teilen als zweckmässige und zeitgemässe Lösung erwiesen hat. An der Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament und inkorporierter Schulgemeinde soll deshalb festgehalten werden.

Da sich somit in den Schlüsselbereichen keine Veränderung aufdrängt, kann die Gemeindeordnung im Rahmen einer Teilrevision punktuell den Erfordernissen der heutigen Zeit angepasst werden.

An diesen wichtigen Punkten möchten wir festhalten

Volkswahl des Schulrates (Art. 7 GO)

Nach Artikel 167 des Gemeindegesetzes wählt der Stadtrat den Schulrat. Von diesem Grundsatz kann in der Gemeindeordnung abgewichen werden, indem die Wahlbefugnis entweder dem Parlament oder der Bürgerschaft übertragen wird. Die bestehende Gemeindeordnung sieht die Wahl des Schulrates durch die Bürgerschaft vor. Diese Lösung wurde angesichts der besonderen Stellung, welche das Schulwesen innerhalb der Gemeindeorganisation einnimmt, getroffen. Es liegen heute keine neuen, zwingenden Gründe vor, welche ein Abweichen von der geltenden Regelung rechtfertigen.

Quorum beim fakultativen Referendum (Art. 10 GO)

Das Quorum von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten, welches für das Zustandekommen eines Referendums erforderlich ist, soll beibehalten werden. In einigen Vernehmlassungen wurde die Erhöhung des Quorums auf einen Zehntel der Stimmberechtigten gefordert. Der schliessliche Verzicht auf diese Forderung steht in einem engen Zusammenhang mit der Anpassung der Finanzkompetenzen für Parlament und Stadtrat. Wir verweisen Sie dazu auf das Kapitel «Finanzkompetenzen» unter den Revisions-Schwerpunkten.

Zusammensetzung des Gemeindeparlamentes (Art. 18 GO)

Das Gemeindeparlament soll Spiegelbild der Bevölkerung sein und die verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Gemeinde angemessen vertreten. Nur ein relativ grosses Parlament kann diese Aufgabe wirkungsvoll wahrnehmen. Die bisherige Parlamentsgrösse mit 40 Mitgliedern konnte diese Zielsetzung erfüllen. Eine Reduktion würde zur Schwächung oder gar zum Verlust kleinerer politischer Gruppierungen unserer Stadt führen. Dies ist aus demokratischen Erwägungen nicht er-

wünscht. Wenn ein Gemeindeparlament aufgrund seiner Grösse in der Lage ist, weite Teile seiner Bevölkerung zu repräsentieren, sind dank der Vielfalt der eingebrachten Meinungen auch politisch tragfähigere Entscheide möglich.

Ein kleineres Gemeindeparlament ist nicht ohne weiteres auch ein effizienteres Parlament. Einen grossen Teil seiner Arbeit leistet ein Gemeinderat in seiner Fraktion, in den Kommissionen und in seinen angestammten politischen Kreisen. Eine Reduktion des Parlamentes würde zu einer erhöhten Belastung des einzelnen Gemeinderates führen. In kleinen Fraktionen würde diese Mehrbelastung dazu führen, dass sich die Gemeinderäte mit der Materie nicht mehr genügend fundiert auseinandersetzen können. Eine unzureichende politische Willensbildung wäre die Folge.

Ganz allgemein müsste bei einer Reduktion der Anzahl Gemeinderäte befürchtet werden, dass die Mehrbelastung ein vorzeitiges «Aussteigen» der Volksvertreter fördert. Ein grösserer Wechsel in der Zusammensetzung des Gemeindeparlamentes beeinträchtigt aber die Parlamentsarbeit. Ein gut eingespieltes Parlament kann mehr und effizientere Arbeit leisten. Gleichzeitig bedeutet Kontinuität in der Zusammensetzung des Parlamentes auch grössere politische Stabilität, was das Vertrauen des Bürgers in das Gemeindeparlament stärkt.

Zusammensetzung des Stadtrates (Art. 36 GO)

Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Stadträte sind die Leistungsfähigkeit des Kollegialorgans und die Wahrung des Kollegialprinzips. Das Kollegialprinzip bezweckt, die Macht des Einzelnen zu hemmen, Erfahrung und Können aller zu vereinen und die Koordination und Kontinuität der Ratsarbeit zu gewährleisten. Dieses demokratisch ausgerichtete System und die Aufgabenfülle verlangen eine gewisse Mindestzahl. Art. 135 des Gemeindegesetzes verlangt für die politischen Gemeinden mindestens fünf Mitglieder. Andererseits dürfen die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit des Kollegialprinzips nicht mit zu vielen Mitgliedern gehemmt werden. Aus diesen Überlegungen wurden in der bestehenden Gemeindeordnung sieben Stadträte verankert.

Stadtrat und Arbeitsgruppe wollen an der heutigen Zusammensetzung des Stadtrates mit Stadtmann und sechs weiteren Mitgliedern festhalten. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt aber, dass die Belastung der Exekutivmitglieder angesichts der wachsenden Aufgabenfülle zunehmend an Grenzen stösst. Die Schaffung eines dritten Vollamtes für das Ressort Bau, Umwelt und Verkehr neben jenem des Stadtmanns und des Ressortvorstehers Schule ist daher unausweichlich geworden. Bisher war dieses Ressort auf zwei nebenamtliche Stadträte (Hochbau und Tiefbau) aufgeteilt. Mit der neuen Massnahme darf eine Entlastung des Stadtmanns sowie die Freistellung eines Stadtrates zugunsten eines anderen Ressorts erwartet werden. Ebenfalls soll nach Bedarf von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beschäftigungsgrad der nebenamtlichen Ressortvorsteher in Richtung Halbamt auf dem ordentlichen Budgetweg zu erhöhen.

Aus den Vernehmlassungen gingen bezüglich der künftigen Anzahl der Stadträte geteilte Ansichten hervor. Auf die u.a. vorgeschlagene Reduktion auf fünf Stadträte

soll zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden. Bei dieser Variante kämen ohnehin nur fünf vollamtliche Stadträte in Betracht. Ein solches Modell könnte in einem weiteren Schritt zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, wenn die Lösung mit sieben Stadträten bei drei Vollämtern und vier in Richtung Halbamts ausgestalteten Nebenämtern sich immer noch als ungenügend erwiesen hat. Wir halten eine Reduktion auf fünf Stadträte für politisch verfrüht und in bezug auf die Konsequenzen für nicht genügend absehbar. Absehbar sind indessen die finanziellen und räumlichen Folgen und die Tatsache, dass bei diesem Modell vom Milizcharakter der Exekutive Abschied genommen würde.

Wahl der Delegationen durch das Gemeindeparlament

Anton Vinzens (freie Liste) verlangt in seinem Postulat u.a. die Prüfung einer Ergänzung im Sinne von Art. 100 lit. d des Gemeindegesetzes. Gestützt auf diese Bestimmung kann die Gemeindeordnung die Wahl von Abordnungen der Gemeinde in staatliche Kommissionen und privatrechtliche Organisationen durch das Parlament vorsehen. Auf die Berücksichtigung dieser Möglichkeit wurde beim Erlass der bestehenden Gemeindeordnung bewusst verzichtet.

Die Vertretung der Stadt Wil wird heute durch den Stadtrat wahrgenommen. Eine entsprechende Regelung findet sich im Geschäftsreglement des Stadtrates, welches vom Gemeindeparlament genehmigt wurde.

Durch die Delegationstätigkeit des Stadtrates werden oft wichtige, sachbezogene Informationen gewonnen, die den einzelnen Ressortvorstehern bzw. den in ihren Ressort beschäftigten Beamten bei ihrer täglichen Arbeit von unerlässlichem Nutzen sind. Zudem werden über die Delegationen auch sehr oft überkommunale Kontakte geknüpft, welche ebenfalls für die weitere Tätigkeit der Exekutive im Rahmen der interkommunalen oder regionalen Zusammenarbeit wertvoll sind. Der Stadtrat hält daher eine Übertragung der Wahlkompetenz für Delegationen an das Gemeindeparlament für unzweckmässig. Eine solche Lösung wurde auch von keinem Vernehmlassungsteilnehmer gewünscht.

Den Gemeinderäten steht jederzeit die Möglichkeit offen, den sachlich zuständigen Ressortvorsteher zu kontaktieren, wenn Informationen im Zusammenhang mit einer bestimmten Delegation gewünscht werden. Zudem kann bei Bedarf auch auf dem Weg des parlamentarischen Vorstosses Auskunft zu einem bestimmten Gegenstand im Bereich der Delegationen verlangt werden.

Hier liegen die Schwerpunkte der Teilrevision

Amtliche Publikationsorgane (Art. 5 GO)

Der Stadtrat ist gesetzlich verpflichtet, verschiedene Mitteilungen (z. B. über Wahlen und Abstimmungen, Referendumsvorlagen, öffentliche Verkehrsbeschränkungen, öffentliche Planaufgaben usw.) in Inseratform amtlich bekanntzumachen. Sie sind zu unterscheiden von der Information des Stadtrates über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung im redaktionellen Teil der örtlichen Medien.

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeindeordnung eine oder mehrere Zeitungen namentlich und abschliessend aufführt oder ein Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bezeichnet. Beim Erlass der bestehenden Gemeindeordnung wurde auf ein gemeindeeigenes Mitteilungsblatt verzichtet, und «Wiler Zeitung» und «Neues Wiler Tagblatt» werden als amtliche Publikationsorgane bestimmt.

Auf ein Mitteilungsblatt soll mit Rücksicht auf die vielfältige Wiler Presselandschaft weiterhin verzichtet werden. Hingegen soll mit der zusätzlichen Aufnahme des St.Galler Tagblattes eine Gleichstellung mit den anderen beiden amtlichen Publikationsorganen erzielt werden. «Wiler Zeitung», «Neues Wiler Tagblatt» und «St.Galler Tagblatt» verfügen in Wil seit langer Zeit über eine Redaktion. Sie erscheinen überdies täglich, was die Rechtssicherheit gewährleistet und die Informationstätigkeit der Behörde erleichtert. Mit der Gleichstellung aller Wiler Tageszeitungen können die Leser inskünftig frei wählen, über welche örtliche Tageszeitung sie sich informieren wollen.

Finanzkompetenzen (Art. 8, 9, 35, 41 und 49 GO)

Die Ausgestaltung der Finanzkompetenzen geht nach wie vor davon aus, dass die Bürgerschaft nur bei Geschäften von grosser finanzieller Tragweite zwingend an die Urne gerufen werden soll. In allen anderen Fällen sollen je nach finanziellem Ausmass das Gemeindeparlament oder der Stadtrat entscheiden. Das fakultative Referendum gewährleistet aber im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Einflussnahme der Bürgerschaft. Gleichzeitig sollen die Finanzkompetenzen so ausgestaltet sein, dass sie wieder für einige Jahre Bestand haben.

Ausgehend von diesem gleichbleibenden Grundgedanken beantragen wir Ihnen, die Finanzkompetenzen betragsmässig zu erhöhen. Damit sollen die seit dem Erlass der Gemeindeordnung eingetretene Teuerung ausgeglichen und der Handlungsspielraum von Parlament und Stadtrat erweitert werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass angesichts der wachsenden Aufgabenfülle immer mehr und raschere Entscheide notwendig werden. Parlament und Stadtrat können diesen wachsenden Anforderungen nur genügen, wenn sie auch über den erforderlichen Entscheidungsspielraum verfügen.

Als Gegengewicht zu den erhöhten Finanzkompetenzen von Stadtrat und Parlament wurde aber auch eine weitreichendere Regelung für die dem fakultativen Referendum unterstehenden Kreditbeträge getroffen. Damit wird es einerseits noch vermehrt möglich, bei unbestrittenen Geschäften anstelle von aufwendigen, zeitraubenden und kostspieligen Verfahren rasche Entscheidungen zu treffen. Andererseits können Teile der Bürgerschaft jederzeit das Referendum ergreifen und auf diese Weise eine Urnenabstimmung herbeiführen, wenn sie mit dem getroffenen Entscheid nicht einverstanden sind.

Stadtrat und Arbeitsgruppe treten einhellig dafür ein, dass das Quorum für das Zustandekommen eines Referendums gemäss Artikel 10 der Gemeindeordnung angesichts der erhöhten Finanzkompetenzen von Stadtrat und Parlament beibehalten wird.

Wir sind überzeugt, dass diese Lösung zu einer Effizienzsteigerung bei der Entscheidungsfindung von Parlament und Stadtrat beiträgt sowie eine weitere Verwesentlichung in der demokratischen Mitwirkung der Bürgerschaft bewirkt.

Wir verweisen Sie im übrigen auf den beiliegenden Revisions-Entwurf (Seite 14) und auf die Übersicht über die Finanzkompetenzen (Seite 22), welche Ihnen über alle Details der Neuregelung Aufschluss geben.

Grundstückskompetenzen (Art. 8, 9, 25 bis, 35 und 41 GO)

Eine besondere Art der Finanzkompetenzen stellen die Kreditbefugnisse für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken dar. In diesem Bereich beantragen wir Ihnen nicht nur eine betragsmässige Erhöhung der Kreditbeträge, sondern auch eine Änderung in den Entscheidungsstrukturen.

Seit dem Erlass der heutigen Gemeindeordnung sind die Grundstückspreise um ein Vielfaches angestiegen. Ausserdem ist es schwieriger geworden, Grundeigentum zu erwerben. Für die öffentliche Hand kommt hinzu, dass sich immer weniger Verkäufer bereit erklären, Landverhandlungen «vor den Augen der Öffentlichkeit» abzuwickeln. Oft kommen deshalb private Erwerber zum Zuge. Es besteht aber auch die Gefahr, dass der Stadt Grundeigentum gar nicht erst zum Kauf angeboten wird, weil aufgrund der vorgegebenen Kompetenzordnung sich das Verfahren bis zu einem Vertragsabschluss über zu lange Zeit erstreckt. In diesem Fall ist ein rascher Verkauf ohne grossen Aufwand an einen privaten Käufer sehr oft der einfachere Weg. Ungeachtet dieser Erschwernisse aber bleibt die Tatsache bestehen, dass unsere Stadt auch in Zukunft immer wieder auf eigene Grundstücke zur Verwirklichung von Anliegen im öffentlichen Interesse angewiesen sein wird.

Wir beantragen Ihnen, mit einer betragsmässigen Erhöhung der Grundstückskompetenzen die Handlungsfähigkeit von Parlament und Stadtrat zu verbessern. Gleichzeitig schlagen wir Ihnen die Bildung einer ständigen parlamentarischen Liegenschaftenkommission vor. Diese soll über Grundstücksgeschäfte bis zu einer angemessenen Betragshöhe rasch und unter Wahrung der notwendigen Diskretion entscheiden können.

Wir verweisen Sie für Details auf den beiliegenden Revisions-Entwurf (Seite 14) und die Übersicht über die Finanzkompetenzen (Seite 22).

Unvereinbarkeit der Wahl des Schulrates ins Parlament (Art. 19 GO)

Gemäss bestehender Gemeindeordnung sind die Mitglieder des Stadtrates, der Stadtschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte von einer Wahl ins Gemeindeparlament ausgeschlossen. Da der Schulrat Kommissionsaufgaben in einem wichtigen Bereich der städtischen Verwaltung erfüllt, wäre bei der Wahl eines Schulrates in das Gemeindeparlament die Gewaltentrennung nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. Dieser Mangel soll mit der Unvereinbarkeit auch für Schulräte in Artikel 19 der Gemeindeordnung behoben werden.

Was sonst noch geändert werden soll

Neben diesen wichtigsten Änderungen in der Gemeindeordnung weisen wir Sie auf folgende weitere Revisionspunkte hin. Sie sind ebenfalls Bestandteil des stadträtlichen Antrages:

- Der Erlass des Zonenplanes ist heute noch unter den Befugnissen des Gemeindeparlamentes in Artikel 35 aufgeführt. In der Zwischenzeit wurde der Zonenplan im Rahmen des Nachtragsgesetzes zum kantonalen Baugesetz dem fakultativen Referendum unterstellt. Er wird daher neu unter Artikel 9 lit. c aufgeführt.
- Unter Artikel 16 Absatz 4 wurde neu im Sinne einer Vereinheitlichung der Wortlaut aus dem kantonalen Gesetz über Referendum und Initiative übernommen.
- Der Zusatz in Art. 35 Absatz 3 ist die Folge des mit Bürgerschaftsbeschluss vom 26. November 1989 neu eingefügten Artikels 41bis betreffend Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons.
- Bisher wurden die Hauswarte von der Finanz- und Verwaltungskommission des Stadtrates gewählt. Die Praxis zeigt aber, dass die Schulhauswarte untrennbar mit dem schulischen Bereich verbunden sind und in ihrer Funktion auch wichtige pädagogische Aufgaben erfüllen. Es ist sinnvoll, dass die Wahlbefugnis für diese Personalkategorie unter Art. 49 lit. a ebenfalls dem Schulrat übertragen wird.
- Mit Art. 49 Absatz 3 wird der Schulrat zu einer angemessenen Schulplanung verpflichtet.
- Mit der geänderten Reihenfolge der Bestimmungen in Art. 49 will klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das Schwergewicht des Schulrates bei der Erfüllung pädagogisch-schulischer Aufgaben liegt.
- In Art. 50 wird der Inhalt der Schulordnung unter Ausrichtung auf die Formulierung im neuen Volksschulgesetz klarer und aussagekräftiger gefasst. Insbesondere ist daraus zu entnehmen, dass das kantonale Volksschulgesetz bereits sehr viele zwingende Vorschriften enthält und die Schulordnung in erster Linie ergänzende Bestimmungen aufnehmen soll.
- An verschiedenen Orten des Revisionsentwurfes mussten aufgrund neu hinzukommender oder wegfallender Bestimmungen die literas angepasst werden.

Wir laden Sie ein, den Revisions-Entwurf zu studieren. Sämtliche beantragten Änderungen sind durch Unterstreichen markiert und in der linken Spalte aufgeführt. Zum Vergleich finden Sie in der rechten Spalte den Wortlaut in der bestehenden Gemeindeordnung. Der Stadtrat wird inskünftig der Gemeindeordnung als Orientierungshilfe eine Übersicht über die Finanzkompetenzen beifügen.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir stellen Ihnen folgenden

Antrag:

**Es sei der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wil vom 3. September 1982
gemäss Vorlage zuzustimmen.**

Wil, 27. Dezember 1990

Im Namen des Stadtrates

Hans Wechsler
Stadtmann

Christoph Häne
Stadtschreiber

Teilrevision (Die beantragten Änderungen sind in der linken Spalte aufgeführt und durch Unterstreichen markiert.)

REVISIONS-ENTWURF	FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3. 9. 1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5. OKTOBER 1989
Geltungsbereich Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Wil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe. <u>Ist in Erlassen der Politischen Gemeinde Wil für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.</u>	Geltungsbereich Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Wil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Oblig. Referendum und Abstimmungen Art. 8 Die Bürgerschaft entscheidet über: a) die Gemeindeordnung b) die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband c) neue einmalige Ausgaben von mehr als <u>Fr. 4 000 000.-</u> d) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als <u>Fr. 400 000.-</u> e) <u>Initiativbegehren</u> f) <u>Beschlüsse</u>, gegen die das Referendum zustande gekommen ist g) weitere Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung zur Beschlussfassung überwiesen werden.	Oblig. Referendum und Abstimmungen Art. 8 Die Bürgerschaft entscheidet über: a) die Gemeindeordnung b) die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband c) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.- d) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 200 000.- e) den Erwerb von Grundstücken zu einem Preis von mehr als Fr. 3 000 000.- f) die Veräusserung von Grundstücken, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung Fr. 2 000 000.- übersteigt g) <u>Initiativbegehren</u> h) <u>Beschlüsse</u>, gegen die das Referendum zustande gekommen ist i) weitere Geschäfte, die ihr durch die Gesetzgebung zur Beschlussfassung überwiesen werden.

REVISIONS-ENTWURF

Fakultatives Referendum a.) Unterstellte Beschlüsse

Art. 9 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über:

- a) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
- b) rechtsetzende Vereinbarungen
- c) Erlass und Änderung des Zonenplanes
- d) die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses
- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.- bis Fr. 4 000 000.-
- h) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.- bis Fr. 400 000.-
- i) den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 4 000 000.-
- k) die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 3 000 000.-
- l) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 300 000.-
- m) Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 000 000.- überschreitet
- n) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen.

Vom Referendum ausgeschlossen sind die in Art. 113 des Gemeindegesetzes genannten Geschäfte.

FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3. 9. 1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5. OKTOBER 1989

Fakultatives Referendum a.) Unterstellte Beschlüsse

Art. 9 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über:

- a) rechtsetzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife
- b) rechtsetzende Vereinbarungen
- c) die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses
- f) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200 000.- bis Fr. 2 000 000.-
- g) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 50 000.- bis Fr. 200 000.-
- h) den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Preis von Fr. 3 000 000.-, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- i) die Veräusserung von Grundstücken bis zu einem amtlichen Verkehrswert von Fr. 2 000 000.-, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
- k) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 200 000.-
- l) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen dem fakultativen Referendum unterstehen
- m) Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2 000 000.- überschreitet.

Vom Referendum ausgeschlossen sind die in Art. 113 des Gemeindegesetzes genannten Geschäfte.

REVISIONS-ENTWURF	FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3.9.1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5. OKTOBER 1989
Verfahren Art. 16 Das Initiativbegehren ist im Wortlaut schriftlich bei der Stadtkanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Das Initiativbegehren ist innert drei Monaten seit der Veröffentlichung der Stadtkanzlei einzureichen. Der Stadtrat prüft das Initiativbegehren und überweist es mit einem Bericht dem Gemeindeparlament. Das Gemeindeparlament entscheidet, ob das Initiativbegehren zustandegekommen und rechtmässig ist. <u>Es beschliesst, ob es dem Begehren zustimmt, ob es das Begehren ablehnt oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will. Lehnt das Gemeindeparlament ein Initiativbegehren ab, so beschliesst es gleichzeitig, ob es der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag unterbreiten will.</u> Im übrigen sind die kantonalen Vorschriften über die Initiative entsprechend anzuwenden.	Verfahren Art. 16 Das Initiativbegehren ist im Wortlaut schriftlich bei der Stadtkanzlei anzumelden. Diese hat das Begehren unverzüglich amtlich bekanntzumachen. Das Initiativbegehren ist innert drei Monaten seit der Veröffentlichung der Stadtkanzlei einzureichen. Der Stadtrat prüft das Initiativbegehren und überweist es mit einem Bericht dem Gemeindeparlament. Das Gemeindeparlament entscheidet, ob das Initiativbegehren zustandegekommen und rechtmässig ist. Es beantragt der Bürgerschaft Annahme oder Verwerfung. Es kann der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag unterbreiten. Im übrigen sind die kantonalen Vorschriften über die Initiative entsprechend anzuwenden.
Unvereinbarkeiten Art. 19 Die Mitglieder des Stadtrates, des Schulrates, der Stadtschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.	Unvereinbarkeiten Art. 19 Die Mitglieder des Stadtrates, der Stadtschreiber und weitere leitende Gemeindebeamte dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.

REVISIONS-ENTWURF	FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3. 9. 1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5. OKTOBER 1989
<u>Liegenschaftenkommission</u> Art. 25bis Die Liegenschaftenkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wird vom Gemeindeparlament aus seiner Mitte gewählt. Die Liegenschaftenkommission prüft die in die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes fallenden Grundstücksgeschäfte. Sie entscheidet über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrates über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) nach Massgabe von Art. 41 der Gemeindeordnung. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.	
Befugnisse Art. 35 Das Gemeindeparlament beschliesst über die dem obligatorischen (Art. 8 Gemeindeordnung) oder fakultativen (Art. 9 Gemeindeordnung) Referendum unterstehenden Geschäfte. Das Gemeindeparlament beaufsichtigt den Stadtrat und die Stadtverwaltung. Es hat ferner, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtrates gemäss Art. 41 und Art. 41bis der Gemeindeordnung, folgende Befugnisse: a) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Stadtrates b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes des Stadtrates c) die Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Parlament begleitend sind d) die Bewilligung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 300 000.– e) die Festsetzung der Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen f) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500 000.– g) die Beschlussfassung über neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis und mit jährlich Fr. 100 000.–	Befugnisse Art. 35 Das Gemeindeparlament beschliesst über die dem obligatorischen (Art. 8 Gemeindeordnung) oder fakultativen (Art. 9 Gemeindeordnung) Referendum unterstehenden Geschäfte. Das Gemeindeparlament beaufsichtigt den Stadtrat und die Stadtverwaltung. Es hat ferner, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stadtrates gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung, folgende Befugnisse: a) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Stadtrates b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes des Stadtrates c) den Erlass des Zonenplanes d) die Genehmigung von Verwaltungsplänen einschliesslich der Richtpläne für die Raumordnung, die für Stadtrat und Parlament begleitend sind e) die Bewilligung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 200 000.– f) die Festsetzung der Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen g) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 200 000.–

REVISIONS-ENTWURF	FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3.9.1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5. OKTOBER 1989
h) <u>die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 1 000 000.– bis und mit 4 000 000.–, sofern die Liegenschaftenkommission nicht zustimmt</u> i) <u>die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 500 000.– bis und mit Fr. 1 000 000.–, sofern die Liegenschaftenkommission nicht zustimmt</u> k) <u>die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 1 000 000.– bis und mit Fr. 3 000 000.–</u> l) <u>die Beschlussfassung über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 000 000.–</u> m) den Erlass von Reglementen über die Dienst- und Besoldungsordnung für Behördemitglieder, Beamte und Angestellte n) die Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtmanns sowie die Festsetzung ihrer Ruhegehälter o) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung oder die Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben p) den Beschluss über die Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen q) die Bestätigung der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde r) die Wahl des Stadtschreibers auf Vorschlag des Stadtrates s) die Wahl der ständigen Verwaltungskommissionen, soweit es ihre Wahl nicht an den Stadtrat delegiert t) die Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder u) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Gemeindeparlament von Gesetzes wegen zuständig ist.	h) die Beschlussfassung über neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis und mit jährlich Fr. 50 000.– i) den Erlass von Reglementen über die Dienst- und Besoldungsordnung für Behördemitglieder, Beamte und Angestellte k) die Beschlussfassung über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtmanns sowie die Festsetzung ihrer Ruhegehälter l) die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung oder die Übertragung einzelner Verwaltungsaufgaben m) den Beschluss über die Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen n) die Bestätigung der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde o) die Wahl des Stadtschreibers auf Vorschlag des Stadtrates p) die Wahl der ständigen Verwaltungskommissionen, soweit es ihre Wahl nicht an den Stadtrat delegiert q) die Behandlung persönlicher Vorstösse seiner Mitglieder r) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, für die das Gemeindeparlament von Gesetzes wegen zuständig ist. s) die Beschlussfassung über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 000 000.–.

REVISIONS-ENTWURF

Finanzbefugnisse

Art. 41 Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- a) die Beschlussfassung über dringliche und über gebundene Ausgaben
- b) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 50 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 250 000.–
- c) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 10 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 20 000.–
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis bis und mit Fr. 1 000 000.–
- e) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 1 000 000.– bis und mit Fr. 4 000 000.–, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftenkommission
- f) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten bis und mit Fr. 500 000.–
- g) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte) mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über Fr. 500 000.– bis und mit Fr. 1 000 000.–, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftenkommission
- h) die Beschlussfassung über teuerungsbedingte Nachtragskredite
- i) die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 100 000.–
- k) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder.

FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3. 9. 1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5. OKTOBER 1989

Finanzbefugnisse

Art. 41 Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- a) die Beschlussfassung über dringliche und über gebundene Ausgaben
- b) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 50 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 100 000.–
- c) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben bewirken, im Einzelfall bis Fr. 5 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 10 000.–
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem Preis von Fr. 500 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 2 000 000.–
- e) die Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, im Einzelfall bis zu einem amtlichen Verkehrswert von Fr. 350 000.–, im gesamten Rechnungsjahr bis Fr. 1 400 000.–
- f) die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder
- g) die Beschlussfassung über teuerungsbedingte Nachtragskredite
- h) die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis Fr. 50 000.–

Stellungnahmen zu Strassenbauten des Kantons

Art. 41bis

Der Stadtrat nimmt bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 500 000.– abschliessend Stellung zu Strassenbauten des Kantons.

REVISIONS-ENTWURF	FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3.9.1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5. OKTOBER 1989
Befugnisse Art. 49 Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten: a) die Wahl der Lehrkräfte, Schulleiter und Vorsteher, der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes <u>und der Hauswarte</u> b) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der <u>Lehrkräfte</u> zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen c) die Visitation der Lehrkräfte d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen e) die Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung über das Schulwesen f) die Verfügung über die im Voranschlag <u>der laufenden Rechnung</u> enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite g) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, bis zu einem Gesamtbetrag von <u>Fr. 40 000.-</u> pro Jahr h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen. <u>Der Schulrat sorgt für eine angemessene Schulplanung.</u>	Befugnisse Art. 49 Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten: a) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen b) die Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung über das Schulwesen c) die Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite d) die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20 000.- pro Jahr e) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen f) die Schaffung neuer Lehrstellen im Rahmen des Voranschlages g) die Wahl der Lehrkräfte, Schulleiter und Vorsteher, der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes h) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrer zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen i) die Visitation der Lehrkräfte.
Schulordnung Art. 50 Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.	Schulordnung Art. 50 Die Schulordnung enthält alle weiteren Bestimmungen über die Organisation des Schulwesens sowie über die Bestellung, die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen. Durch die Schulordnung können Aufgaben des Schulrates zur Vorberatung oder selbständigen Erledigung an den Schulratspräsidenten, an Kommissionen des Schulrates oder an deren Präsidenten übertragen werden. Für Wahlen ist der Schulrat allein zuständig.

REVISIONS-ENTWURF	FASSUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG VOM 3.9.1982 UND ERGÄNZUNG VOM 5.OKTOBER 1989
Schlussbestimmung der Teilrevision vom 2.Juni 1991 Diese Änderungen werden nach erfolgter Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen sofort angewendet. Wil, 7. März 1991 NAMENS DES GEMEINDEPARLAMENTES Der Präsident: Christian Schmid Der Sekretär: Christoph Häne Der dem obligatorischen Referendum unterstehende Beschluss des Gemeindeparlamentes wurde von der Wiler Bürgerschaft an der Urnenabstimmung vom 2.Juni 1991 gutgeheissen. Wil, NAMENS DES STADTRATES Hans Wechsler Stadtammann Christoph Häne Stadtschreiber Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:	

Übersicht über die Finanzkompetenzen

(gemäss Revisionsentwurf vom 7. März 1991)

Kategorie	Organ			
	Stadtrat	Parlament	Bürgerschaft (fak. Referendum)	Bürgerschaft (obl. Referendum)
Dringliche und gebundene Ausgaben	unbeschränkt	—	—	—
Neue einmalige Ausgaben	für unvorhersehbare Geschäfte: im Einzelfall bis 50 000.— im gesamten Rechnungsjahr bis 250 000.—	bis und mit 500 000.—	von mehr als 500 000.— bis 4 000 000.—	von mehr als 4 000 000.—
Neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben	für unvorhersehbare Geschäfte: im Einzelfall bis 10 000.— im gesamten Rechnungsjahr bis 20 000.—	bis und mit jährlich 100 000.—	von mehr als 100 000.— bis 400 000.—	von mehr als 400 000.—
Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte)	zu einem Preis bis und mit 1 000 000.— zu einem Preis von über 1 000 000.— bis und mit 4 000 000.—, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission	zu einem Preis von über 1 000 000.— bis und mit 4 000 000.—, sofern die Liegenschaftskommission nicht zustimmt	zu einem Preis von über 4 000 000.—	—

Kategorie	Organ			
	Stadtrat	Parlament	Bürgerschaft (fak. Referendum)	Bürgerschaft (obl. Referendum)
Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte)	mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten bis und mit 500 000.– mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über 500 000.– bis und mit 1 000 000.–, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftenkommission	mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über 500 000.– bis und mit 1 000 000.–, sofern die Liegenschaftenkommission nicht zustimmt mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über 1 000 000.– bis und mit 3 000 000.–	mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von über 3 000 000.–	—
Teuerungsbedingte Nachtragskredite	unbeschränkt	—	—	—
Nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite	bis 100 000.–	von mehr als 100 000.– bis 300 000.–	von mehr als 300 000.–	—
Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons	bis zu einem Kostenvoranschlag von 500 000.– abschliessend	bis zu einem Kostenvoranschlag von 2 000 000.–	wenn der Kostenvoranschlag 2 000 000.– überschreitet	—